

Förderung von niedrigschwelligem Sprach- und Kulturerwerb gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1c Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)

Allgemeine Informationen

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02.01.2019 können Fördermittelanträge für niedrigschwellige Sprachkurse und Mikroprojekte im Landkreis Zwickau, Sozialamt – Förderung – eingereicht werden. Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie pro Initiative (Mikroprojekt) und Jahr 15.000 EUR bzw. 5.000 EUR und für ehrenamtliche getragene Sprachkurse 500 EUR pro Sprachkurs und Jahr erhalten.

Konditionen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Festbetrag

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zuständigkeiten

Sozialamt, Frau Schumann

Besucheradresse:
Haus 1, Zimmer 226
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Postadresse:
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

sozialamt@landkreis-zwickau.de

Voraussetzungen

Förderfähige Maßnahmen – Ehrenamtliche Sprachkurse (max. Förderung 500 Euro)

Förderfähig sind Sachausgaben oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter. Die Sprachkurse sollten für mindestens 5 Teilnehmer konzipiert sein, die im Idealfall an 50 Unterrichtseinheiten (UE) teilnehmen oder den Sprachkurs 3 Monate besuchen bei einer Verteilung von mindestens 2 UE pro Woche (eine

UE = 45 Min). Der Nachweis sollte über eine Unterschriftenliste für mindestens die ersten drei Termine erbracht werden.

Förderfähige Maßnahmen – Ehrenamtliche Initiativen (max. Förderung 5.000 Euro für integrative Klein- und Kleinstprojekte - Mikroprojekte)

Förderfähig sind ehrenamtlich getragene Maßnahmen, Begegnungsangebote und Veranstaltungen, die inhaltlich mindestens eine der nachfolgenden Anforderung erfüllen:

- Angebote zur nachhaltigen Sprach- und Kulturmittlung
- Begegnungs- und Austauschangebote für Zugewanderte und Einheimische, die den interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog fördern und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen
- Projekte und Veranstaltungen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich Migration, Integration, gesamtgesellschaftlicher Zusammenhalt
- Präventionsangebote (bspw. zur Vorbeugung und zum Abbau von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit sowie alle Arten von Fremdenfeindlichkeit)
- Migrationsgesellschaftliche (interkulturelle) Öffnung von Sport-, Freizeit- sowie sonstigen (niederschweligen) Regelangeboten
- Schulungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Akteure der Integrationsarbeit (Multiplikatoren)

Förderfähig sind dabei Sachausgaben wie Miete, Material, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten und Honorare für Anleiter. Im Rahmen von Veranstaltungen können zudem Gagen für Künstler und Akteure geltend gemacht werden. Folgende Höchstsätze sind hierbei förderfähig:

Aufwandsentschädigungen, Honorare für Anleiter und externe Experten 25,00 € netto / Std.

Tagessätze für Künstler, Moderatoren, Dozenten, Technik 750,00 € netto / Akteur

Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche¹ 40,00 € / Monat

Der Antragssteller/die antragsstellende Institution kann darüber hinaus keine Honorare und Aufwandsentschädigungen für sich selbst geltend machen.

Förderfähige Maßnahmen – Initiativen mit Personalkosten (max. Förderung 15.000 Euro für integrative Klein- und Kleinstprojekte - Mikroprojekte)

Weiterhin fördert der Landkreis Zwickau pro Jahr bis zu zwei Mikroprojekte (Modell- oder Pilotprojekte), bei denen ebenfalls Personalkosten durch den Antragssteller geltend gemacht werden können. Die Mindestprojektdauer beträgt sechs Monate. Förderfähig sind Projekte mit den analogen Fachinhalten für ehrenamtliche Initiativen.

Weitere Voraussetzungen

- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomPauschVO vom 02.01.2019 (SächsGVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

¹ Förderung analog RL „Wir für Sachsen“, Engagement des Ehrenamtlichen mind. 20 Stunden pro Monat

- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie „Wir für Sachsen“ gefördert werden. (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen)
- Die Förderung von Initiativen mit Personalkosten ist ausgeschlossen, für Maßnahmen die durch die RL Integrative Maßnahmen, Teil 1, gefördert werden.
- Die Förderung entfällt, wenn für die zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Verfahrensablauf

Beantragung

Den Antrag für die Förderung von niedrigschwelligem Sprach- und Kulturerwerb müssen Sie beim Landkreis Zwickau, Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung - Förderung mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular einreichen.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

Bewilligung

Nachdem Ihr Antrag im Landkreis Zwickau eingegangen ist, wird dieser seitens des zuständigen Sachbearbeiters geprüft. Die Entscheidung über Ihren Förderantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wurde über Ihren Antrag positiv entschieden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Die Auszahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

Weitere Anlagen

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Absatz 1 VwGO einen Monat, nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

Verwendungsnachweis

Sie müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landkreis Zwickau) nachweisen, dass Sie die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Der Nachweis der Verwendung hat auf dem **Formular "Verwendungsnachweis"** zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel von Ihnen zurückverlangt werden.

Formulare / Online-Dienste

- Antrag auf Zuwendung – Sprachkurs und Mikroprojekt
- Verwendungsnachweis
- Anlage zum Verwendungsnachweis – Zahlungsbestätigung Ehrenamtszuschalen

Fristen

Antrag

Anträge für das Förderjahr 2020 können **ab sofort**, Anträge mit späterem Projektstart für das laufende Jahr 2020 können **fortlaufend**, sollten allerdings bis spätestens zum 30. September eingereicht werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2019 ist bis zum **31.03.2020** im Landkreis Zwickau einzureichen.

Kosten

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rechtsgrundlage

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02.01.2019